



Steuerspar-Checkliste zum Jahreswechsel 2006

Nachfolgend haben wir eine Checkliste der Steuersparpotenziale erstellt, die man noch vor dem Jahreswechsel 2006 beachten sollte.

1. Steuerstundung durch Gewinnverlagerung bei Bilanzierern Keine Auslieferung von Erzeugnissen

Bei selbst erstellten Produkten ist der Zeitpunkt der Gewinnrealisierung jener der Auslieferung. Daher mit Abnehmern die Auslieferung - wenn möglich - für den Jahresbeginn 2006 vereinbaren. **Keine Fertigstellung bei unfertigen Arbeiten**
Der Zeitpunkt der Gewinnrealisierung bei unfertigen Arbeiten ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Daher diese erst zu Beginn 2006 fertig stellen. Genaue Dokumentation der Fertigstellung für das Finanzamt.

2. Disposition der Steuerlast durch Nutzung des Zufluss-Abfluss-Prinzips bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern (E/A/R)

E/A/R sollten darauf achten, dass das steuerpflichtige Einkommen auf Grund der Steuerprogression über die Jahre hinweg gesehen keinen zu starken Schwankungen unterliegt. Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip ist grundsätzlich darauf zu achten, dass nur Zahlungen ergebniswirksam sind bzw. den Gewinn verändern und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit, wie dies bei der doppelten Buchhaltung entscheidend ist. Die Fälligkeit ist hierbei zu beachten. Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip ist jedoch für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (zB Löhne, Mieten, Versicherungsprämien, Zinsen, etc.) die fünfzehntägige Zurechnungsfrist zu berücksichtigen. Einnahmen bzw. Ausgaben sind innerhalb dieser Frist dem Geschäftsjahr zuzurechnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Bsp.: Die Miete für Dezember 2005, die am 12.1.2006 bezahlt wird, gilt auf Grund der fünfzehntägigen Zurechnungsfrist noch im Dezember 2005 als bezahlt.

ungsfrist noch im Dezember 2005 als bezahlt.

3. Festlegung der Entnahmestrategie bei Inanspruchnahme der begünstigten Besteuerung (halber Est-Satz) von nicht entnommenen Gewinnen

Die begünstigte Besteuerung gilt seit der Veranlagung 2004 für natürliche Personen und Mitunternehmer-schaften, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln. Sie gilt nicht für Kapitalgesellschaften. Entnahmestrategie: Vermeidung einer Nachversteuerung, die bei Eigenkapitalabbau (= Entnahmen abzüglich betriebsnotwendiger Einlagen übersteigen den Gewinn) stattfindet. Begünstigt besteuert ist nur ein Gewinn bis € 100.000,00.

4. Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten unter ...
...weiter auf Seite 2 >>

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Uns freut es ganz besonders, Ihnen heute die erste Ausgabe unserer Steuernews übermitteln zu dürfen. Wir wollen Ihnen damit wieder monatlich wertvolle Tipps im Bereich der Steuern und der Unternehmensführung geben und Ihnen Möglichkeiten aufzeigen, mit denen wir Ihnen bares Geld sparen helfen. Diese Informationen können zwar die individuelle Beratung nicht ersetzen, aber sinnvoll ergänzen. Und vielleicht werden Sie durch den einen oder anderen Beitrag zu Gedanken angeregt, die wir dann gerne mit Ihnen persönlich besprechen.

Viele von Ihnen haben uns bereits im Rahmen unserer Eröffnungsfeier im Salzhof zu unserer Hofübergabe gratuliert. Dafür möchten wir uns auf diesem Wege noch einmal recht herzlich bedanken. **Kompetenz – Partnerschaftlichkeit** und **Fairness** sind unsere Grundprinzipien. **Persönliches Engagement** und **absolute Diskretion** dürfen Sie voraussetzen.

Wie Sie wahrscheinlich schon wissen, sind wir auch im Internet vertreten. Über unsere Homepage (www.schmollmueller-partner.at) können Sie auch einige Serviceleistungen nutzen. Besuchen Sie uns doch einfach einmal im Internet!

Zu guter letzt möchten wir uns noch einmal für den Vertrauensvorschuss, den Sie uns gegeben haben, bedanken und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Alois Schmollmüller und sein Team

Inhaltsverzeichnis

Seite 1:

- Liebe Klientinnen und Klienten!
- Steuerspar-Checkliste zum Jahreswechsel 2006

Seite 2:

- Fortsetzung: Steuerspar-Checkliste...
- Sozialversicherung

Seite 3:

- Beendigung von Arbeitsverhältnissen
 - Urlaubersatzleistung
- Fahrtenbuch: Keine Aufzeichnung von Privatfahrten nötig
- Unser Tipp: Außergewöhnliche Belastungen: Kosten für das Alters-(Pflege-)Heim naher Angehöriger
- Selbstbehalt bei außergewöhnlichen Belastungen
- Impressum

Seite 4:

- Zuverdienst zum Pensionsbezug
- Die 7 Hauptursachen für den Burnout
- Steuertermine November 2005

Sozialversicherung:

e-card statt Krankenschein

In ganz Österreich wird bereits seit Juni 2005 jedem Versicherten die **e-card** ausgegeben. Jede Person, die sich bereits im Besitz einer e-card befindet, benötigt für ihren Arztbesuch keinen Krankenschein mehr. Dies auch, wenn der Arzt noch nicht die dafür notwendige technische Ausrüstung besitzt.

Der Versicherte muss nunmehr keine Krankenscheingebühr wie üblich bezahlen, sondern ein sogenanntes **Service-Entgelt in Höhe von € 10,- pro Jahr**. Die Verrechnung erfolgt in der Form, dass vom Dienstgeber erstmals am 15.11.2005 für das Jahr 2006 für jeden beschäftigten Dienstnehmer und dessen Angehörige eingehoben wird und an den zuständigen Krankenversicherungsträger abgeführt wird.

MV-Beiträge für geringfügig Beschäftigte

Ab dem Beitragszeitraum 1.1.2006 besteht für den Arbeitgeber die Wahlmöglichkeit, die Abfertigungsbeiträge aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen **entweder monatlich oder jährlich zu überweisen**. Bei einer jährlichen Zahlungsweise der Beiträge für geringfügig Beschäftigte sind zusätzlich **2,5 % vom zu leistenden Beitrag** zu überweisen. Wird das Arbeitsverhältnis eines geringfügig beschäftigten Arbeitnehmers unterjährig beendet und wurde die jährliche Zahlungsweise gewählt, sind die Abfertigungsbeiträge ebenso wie der Zuschlag von 2,5% mit den Sozialversicherungsbeiträgen im Beendigungsmonat zu überweisen.

Der Wechsel von monatlicher Zahlungsweise der MV-Beiträge für geringfügig Beschäftigte auf jährliche Zahlungsweise oder umgekehrt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Der Arbeitgeber hat die Änderung der Zahlungsweise dem zuständigen Träger der Krankenversicherung bis spätestens Dezember des laufenden Jahres für das kommende Jahr schriftlich zu melden.

►► ...Fortsetzung v. Seite 1: Steuerspar-Checkliste zum Jahreswechsel 2006

€ 400,00 können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Daher diese noch bis zum Jahresende anschaffen, wenn eine Anschaffung für 2006 ohnehin geplant ist.

5. Halbjahresabschreibung für kurz vor Jahresende getätigte Investitionen

Eine Absetzung für Abnutzung (Afa) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes noch kurzfristig bis zum 31.12.2005, steht eine Halbjahres-Afa zu.

6. Katastrophenbedingte vorzeitige Abschreibung und Sonderprämie wieder möglich

Von 1.7.2005 bis zum 31.12.2006 müssen bei Gebäuden der Beginn der tatsächlichen Bauausführung und das Anfallen von (Teil-)Herstellungskosten vorliegen, bei anderen Wirtschaftsgütern müssen in diesem Zeitraum Anschaffungs- oder (Teil-)Herstellungskosten anfallen. Die **vorzeitige Abschreibung** beträgt von den Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung:

- für (wieder-)hergestellte Gebäude des Anlagevermögens 12%,
- für (wieder-)angeschafftes oder -hergestelltes sonstiges (insbesondere bewegliches) abnutzbares Anlagevermögen 20%.

Die **Prämie** beträgt von den Aufwendungen für Ersatzbeschaffung:

- für (wieder-)hergestellte Gebäude des Anlagevermögens bei natürlichen Personen 5% und bei Körperschaften 3%,
- für (wieder-)angeschafftes oder -hergestelltes sonstiges (insbesondere bewegliches) abnutzbares Anlagevermögen bei natürlichen Personen 10% und bei Körperschaften 5%.

7. Letztmalige Rückerstattungsmöglichkeit von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen aus 2002 bei Mehrfachversicherungen

Wer im Jahr 2002 infolge einer Mehrfachversicherung (zB zwei Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeit) über die Höchstbeitragsgrundlage (HBGl.) (Jahreswert 2002: € 45.780,00) hinaus Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese noch bis

31.12.2005 rückerstatten lassen (Rückerstattung von 11,4% bei der Pensionsversicherung und 4% bei der Krankenversicherung bezogen auf jenen Betrag, der € 45.780,00 überschritten hat).

8. Steuerfreie Weihnachtsgeschenke

Weihnachtsgeschenke bis maximal € 186,00 pro Arbeitnehmer sind lohnsteuerfrei. Ein diese Grenze übersteigender Mehrbetrag ist lohnsteuerpflichtig.

Waren Gutscheine und Goldmünzen können auch steuerfrei geschenkt werden. Die korrespondierende Beitragsfreiheit ist auch im ASVG gegeben.

9. Angemessene Kosten von Betriebsveranstaltungen

Ein gesamter Jahresbetrag pro Arbeitnehmer von € 365,00 für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen ist lohnsteuerfrei. Bei der betrieblichen Weihnachtsfeier ist daran zu denken, dass alle Betriebsveranstaltungen des Jahres zusammengerechnet werden. Ein diese Grenze übersteigender Mehrbetrag ist lohnsteuerpflichtig. Die korrespondierende Beitragsfreiheit ist auch im ASVG gegeben.



Beendigung von Arbeitsverhältnissen - Urlaubersatzleistung

Einem Dienstnehmer steht für das Urlaubsjahr, in dem das Dienstverhältnis endet, eine Ersatzleistung als Abgeltung für den die Dauer der Dienstzeit in diesem Urlaubsjahr im Verhältnis zum gesamten Urlaubsjahr entsprechenden Urlaub zu.

Berechnungsschritte der Urlaubersatzleistung:

- Berechnung des aliquoten Urlaubsanspruches für das Austrittsjahr (Bruchteile von Urlaubstagen sind kaufmännisch auf- bzw. ab-

zurunden).

- Bereits verbrauchter Urlaub ist vom aliquoten Urlaubsausmaß abzuziehen, ein Alturlaub (nicht konsumierte Urlaubstage aus den letzten drei Urlaubsjahren) ist hinzuzurechnen.
- Urlaubsentgelt für einen über das aliquote Ausmaß hinaus konsumierten Jahresurlaub ist (durch den Dienstnehmer) nicht zu erstatten. In zwei Ausnahmefällen muss der Dienstnehmer erstatten:
 - unberechtigter vorzeitiger

Austritt, oder - verschuldete Entlassung
Die Ersatzleistung für das Urlaubsentgelt setzt sich wie folgt zusammen:

- regelmäßig wiederkehrende Bezüge (zB Gehalt, Lohn, Überstunden, Prämien, Sachbezüge,...)
- aliquote Anteile an Remunerationen
- aliquote Anteile allfälliger sonstiger jährlich zur Auszahlung gelangter Zuwendungen (zB Bilanzgeld, Provisionen, Gewinnbeteiligungen,...)



Fahrtenbuch: Keine Aufzeichnung von Privatfahrten nötig

Der VwGH hat der Finanzbehörde mit Urteil vom 24.2.2005 überzogenen Aufzeichnungsvorschriften beim Fahrtenbuch Schranken gesetzt.

Im Beschwerdefall lagen der Finanzbehörde schriftliche Reisekostenabrechnungen vor, aus denen sich der Kilometerstand am Beginn und am Ende der jeweiligen Dienstfahrt ergaben. Die Be-

hörde vertrat den Standpunkt, dass alle Dienstfahrten und Privatfahrten aufgezeichnet werden müssen.

Erfolgten nach ihrer Ansicht an einem Tag mehrere Berufs- und Privatfahrten, so sei jeweils der Kilometerstand nach Beendigung der einzelnen Berufs- und Privatfahrt anzugeben.

Die auszuweisenden Privat-

fahrten müssten auch die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte enthalten.

Der VwGH vertrat jedoch eine andere Ansicht: Es ist nicht erkennbar, welcher erhöhte Beweiswert gegeben wäre, wenn die Aufzeichnungen hinsichtlich jener Kilometerstände, die nicht auf Dienstfahrten entfielen, auch noch den Hinweis „privat“ enthielten.

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at
Layout und grafische Gestaltung: Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com
Fotos: Photodisc, Comstock
Grundlegende Richtung: Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen.
Haftungsausschluss: Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.
Stand 15.10.2005

Unser Tipp:

Außergewöhnliche Belastungen: Kosten für das Alters-(Pflege-)Heim naher Angehöriger

Erfolgt die Unterbringung in einem Alters-(Pflege-)Heim wegen Krankheit, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit, können die Kosten, die ein naher Angehöriger als Unterhaltsverpflichteter trägt, als außergewöhnliche Belastung unter Abzug eines Selbstbehaltes berücksichtigt werden, sofern die pflegebedürftige Person über kein entsprechendes Einkommen verfügt.

Die anfallenden Kosten werden gemindert durch: Öffentliche Zuschüsse für Pflege- und Hilfsbedürftigkeit (zB Pflegegeld oder Behindertenzulage), etwaige Kostenersätze seitens der Krankenkasse oder einer privaten Pflegekostenversicherung sowie der Gegenwert einer „Haushaltersparnis“. Dieser wird vom Finanzamt mit € 6,54 proTag angenommen.

Selbstbehalt bei außergewöhnlichen Belastungen

Bei Geltendmachung außergewöhnlicher Belastungen muss von den Aufwendungen in der Regel ein Selbstbehalt (nicht ua. bei Katastrophenschäden, auswärtiger Berufsausbildung bei Kindern, Pauschbeträgen von Krankendiätverpflegung) abgezogen werden.

Selbstbehaltsgrenzen

Der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen von:

- höchstens € 7.300,00 6 %
- mehr als € 7.300,00 bis € 14.600,00 8 %
- mehr als € 14.600,00 bis € 36.400,00 10 %
- mehr als € 36.400,00 12 %

Der Selbstbehalt vermindert sich um je einen Prozentpunkt, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, sowie für jedes Kind.

November 2005

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Die 7 Hauptursachen für den Burnout

Zu einem Burnout kommt es, wenn Sie wiederholt und dauerhaft über Ihre Leistungsgrenzen gehen, nicht für ausreichende Entspannungs- und Erholungsphasen sorgen und durch eine zu einseitige Fixierung auf Ihre Berufstätigkeit die Balance in Ihrem Leben abhanden gekommen ist. Der Sinn für das Tun geht dabei leicht verloren.

Hauptursachen für ein solches Verhalten und damit für ein erhöhtes Burnout-Risiko sind:

1. Fehlender Lebenssinn:

Wer die Frage nach dem „Warum“ für sich nicht klar beantwortet hat, wird nur schwer dauerhaft auf hohem Leistungsniveau arbeiten können. Mit dem ersten Misserfolg kommt dann schnell die Sinnkrise.

2. Zu starke Einseitigkeit in der Ausrichtung der Interessen:

Wer zum Beispiel immer den Beruf an die erste Stelle setzt, verausgabt sich schnell. Wer ausschließlich seinen beruflichen Erfolg anpeilt, findet keinen Ausgleich.

3. Unklar formulierte Ziele:

Wer seine Ziele nicht klar formuliert und mit den richtigen Prioritäten versehen hat, arbeitet oft mit hohem Einsatz am falschen Thema oder in die falsche Richtung. Am Ende steht dann oft nur noch der Frust.

4. Zu hoher Selbstanspruch/Perfektionismus:

Dieser treibt uns zu Leistungen über unsere Kraftgrenzen hinaus.

5. Mangelndes Stressmanagement:

Zu viel Stress macht krank.

6. Fehlende Entspannungsmöglichkeiten:

Jeder Mensch braucht Phasen der Ruhe und Entspannung.

7. Fehlendes soziales System:

Bei vom Burnout Betroffenen fehlen in der Regel eine glückliche Partnerschaft, ein harmonisches Familienleben und gute Freunde.



Zuverdienst zum Pensionsbezug

Wer neben der Pension ein Erwerbseinkommen bezieht, sollte eventuelle Zuverdienstgrenzen beachten. Ob und in welcher Höhe Zuverdienstgrenzen bestehen, hängt von der Art der Pension ab.

Alterspension

Wird während des Bezugs einer normalen Alterspension (Altersgrenze bei Männern ab dem 65. und bei Frauen ab dem 60. Lj.) auch eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so hat dies – unabhängig vom erzielten Erwerbseinkommen – **grundsätzlich keinen Einfluss auf die Pension.**

Zusätzlich gebührt jedoch dem/der Versicherten ein besonderer Höherversicherungsbetrag, wenn eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze von € 323,46 (2006: € 333,16) mtl. ausgeübt und eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet wird. Der Höherversicherungsbetrag errechnet sich durch Vervielfachung der ab 2004 geleisteten Pensionsbeiträge mit einem durch Verordnung bestimmten Faktor. Zu beachten ist aber, dass für die Erwerbstätigkeit sowohl Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind, als auch eine gemeinsame Besteuerung von Pension und Erwerbseinkommen durchzuführen ist.

Vorzeitige Alterspension

Bei einer vorzeitigen Alters-

pension bei langer Versicherungsdauer darf weder vor noch nach dem Pensionsstichtag eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze von € 323,46 (2006: € 333,16) mtl. ausgeübt werden, die eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach sich zieht. Ebenso fällt die Pension bei Bewirtschaffung eines landwirtschaftlichen Betriebes mit einem Einheitswert von über € 2.400,00 weg. Werden die maßgeblichen Zuverdienstgrenzen überschritten, so **fällt die Pension** mit dem Beginn der Erwerbstätigkeit bis zur Beendigung der Tätigkeit **weg.**

Korridorpension

Zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Pensionsantrittes wurde mit der Pensionsharmonisierung 2005 ein Pensionskorridor geschaffen. Ein Pensionsantritt kann damit in einem Korridor von 62 bis 65 Jahre erfolgen. Bis zum Alter 68 Jahren kann ein Bonus erworben werden. Es gelten dieselben Bestimmungen wie bei der vorzeitigen Alterspension.

Erwerbsunfähigkeits-, Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspensionen

Für diese Art der Pension mit Stichtag ab 1.1.2001 gelten bei einem Zusammentreffen mit einem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze Anrechnungsbestimmungen.

Das Ausmaß der dann gebührenden Teilpension ist vom Gesamteinkommen (= Erwerbseinkommen und die Bruttopension) abhängig. Bis zu einem mtl. Gesamteinkommen von € 934,93 (2005) gebührt die Pension ohne Kürzung. Übersteigt das monatlich Gesamteinkommen den angeführten Wert, ist ein Anrechnungsbetrag, um den die Pension zu vermindern ist, auf folgende Weise zu ermitteln: vom mtl. Einkommensteil

-über € 934,93 bis € 1.402,44 sind 30 %,
 -über € 1.402,44 bis € 1.869,85 sind 40 %,
 -über € 1.869,85 sind 50 % anzurechnen.

Der Anrechnungsbetrag darf jedoch weder das Erwerbseinkommen noch 50 % der Pension übersteigen.

Steuertermine (November)

15. November

USt, NoVA, Werbe Abg.,	
KESt für Forderungswertpapiere	für September
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Oktober
Kammerumlage, KFZ-Steuer, USt	für 3. Qu. 2005
EST-, KöSt-VZ	für 4. Qu. 2005